

## Leitfaden zur Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für OK Trägervereine

### Vorbemerkung

Allgemeines: Bei der **Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)** handelt es sich um die neue Grundlage des Datenschutzes in der EU, die die nationalen Regelungen zu großen Teilen ersetzt. Sie schafft einen einheitlichen Rahmen für Datenschutz in Europa und tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

Ziel der Datenschutz-Grundverordnung:

- Harmonisierung der Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten von Bürgerinnen und Bürgern bei der Datenverarbeitung.
- Gewährleistung des Austauschs von personenbezogenen Daten zwischen den Mitgliedstaaten.

Es soll damit ein gemeinsamer Standard in der gesamten Europäischen Union geschaffen werden.

### Wie sind die OKTV davon betroffen?

Informationspflichten: Der OK-Trägerverein besitzt künftig nach dem Transparenzgrundsatz eine ganze Reihe von Informationspflichten gegenüber den betroffenen Personen, deren Daten erfasst werden. Dies erfordert notwendige Anpassungen von Datenschutzerklärungen bei Auftritten im Web und ein gesondert neues Datenschutzformular für Zugangs- und Ausleihverfahren im OK-TV. Gleiches gilt für die Mitgliederverwaltung und den Newsletter (Hilfestellung bietet Datenschutzerklärung-Generator: <https://www.wbs-law.de/it-recht/datenschutzrecht/datenschutzerklaerung-generator/>). Es gilt der Grundsatz, dass die Einwilligung auf der Basis umfangreicher Informationen vor der Erhebung von Daten vorliegen muss.

**Was ist zu tun:** *Muster einer neuen Datenschutzerklärung:*

<https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/datenschutzerklaerung-ab-1912018/>; <https://www.ok-weinstrasse.de/impresum/>

*Neues Datenschutzformular bei Produzentenregistrierung: siehe **Anlage 1***

*Umsetzung durch den OK Trägerverein bei jeder Produzenten/innen-Registrierung.*

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten: Jeder OK-Trägerverein muss künftig ein Verzeichnis führen, in dem alle Verarbeitungsvorgänge von Daten erfasst werden. Dies dient dem Nachweis der Dokumentationspflichten und interner Organisationsstrukturen. Nur wer die eigenen Verarbeitungsprozesse kennt, kann gezielt Maßnahmen ergreifen, um eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen.

**Was ist zu tun:** *Muster eines Verzeichnisses:*

[https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/Muster\\_Verarbeitungsverzeichnis\\_Verantwortlicher.docx](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/Muster_Verarbeitungsverzeichnis_Verantwortlicher.docx)

*Erster Entwurf aus dem OK Weinstraße/Studio Hassloch: siehe **Anlage 2***

*Analyse und Dokumentation der Verarbeitungsvorgänge erfolgt durch den OK Trägerverein.*

Auftragsverarbeitungsvertrag: Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch externe Dritte hat auf der Grundlage **eines Vertrags** zu erfolgen. Darin sind festzulegen: - Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der Verarbeitung;

- Art der personenbezogenen Daten;
- Kategorien betroffener Personen;
- Rechte und Pflichten des Verantwortlichen.

Beispiele für künftige Verträge sind der Vertrag zwischen dem OK Trägerverein und techn. Dienstleister (für Website, externe Mitgliederverwaltung etc.) oder auch Verträge zwischen der LMK und den OK Trägervereinen wegen der Übernahme von Aufgaben im Zulassungs- und Ausleihverfahren - § 4 Abs.1 d) und e) OK-TV-Satzung.

**Was ist zu tun:** *Muster eines Auftragsverarbeitungsvertrages:*

[https://www.lda.bayern.de/media/muster\\_adv.pdf](https://www.lda.bayern.de/media/muster_adv.pdf)

*Verträge zwischen dem OK Trägerverein und dem technischen Dienstleister sowie zwischen der LMK und dem OK Trägervereinen müssen abgeschlossen werden.*

Sicherheit der Verarbeitung: Die OK Trägervereine und externe Dritte müssen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um einen geeigneten Schutz gegen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu schaffen. Sicherheit der Verarbeitung meint also IT-Sicherheit im Hinblick auf den Schutz der personenbezogenen Daten.

**Was ist zu tun:** *Überprüfung des eigenen IT-Sicherheitskonzepts im OKTV.*

Löschpflichten und „Recht auf Vergessenwerden“: Diese Vorgabe entspricht dem bisherigen Grundsatz der Datensparsamkeit und Zweckbindung erhobener Daten. Die bislang mit der Löschung verbundenen Pflichten werden durch das „Recht auf Vergessenwerden“ unter Geltung der DS-GVO erweitert. Dies bedeutet, dass auch Spuren (Links) personenbezogener Daten, die durch Veröffentlichungen (z.B. im Internet) verbreitet wurden, getilgt werden müssen.

**Was ist zu tun:** *Der OK Trägerverein muss im erforderlichen Einzelfall durch angemessene Maßnahmen Sorge tragen, personenbezogene Daten und sämtliche Links zu diesen Daten zu löschen.*

Datenschutzbeauftragte/r: Es muss ein/e Datenschutzbeauftragte/r benannt werden. Der OK Trägerverein hat durch Anerkennungslizenz der LMK die Verpflichtung übernommen, u.a. das Zulassungs- und Ausleihverfahren durchzuführen und zu überwachen. Damit gilt ein OK Trägerverein mit den übertragenen Aufgaben als eine „öffentliche Stelle“ und hat eine/n Datenschutzbeauftragte/n zu benennen (od. externe Person).

**Was ist zu tun:** *Benennung einer/s (ggf. gemeinsamen) Datenschutzbeauftragten.*

**Dieser Leitfaden enthält zentrale Neuerungen ohne Anspruch auf Vollständigkeit  
Die LMK wird ein Qualifizierungsseminar zur DS-GVO anbieten.**

**Fragen können auch an den Landesbeauftragten für den Datenschutz RLP unter [poststelle@datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle@datenschutz.rlp.de) oder telefonisch unter 06131/208-2449 gestellt werden.**

Wichtige Links: [www.datenschutz.rlp.de](http://www.datenschutz.rlp.de)  
[www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/vereine](http://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/vereine)  
[www.dsgvo-gesetz.de](http://www.dsgvo-gesetz.de)